

Thesen und Ideen zum

Komplex 3

Staatlicher Schutz durch betreuungsrechtliche Instrumente

Rechtsanwalt Dieter Trimborn v. Landenberg, Köln

zu Frage 11: Gesetzliche Regelungen für die Begleitung von Bevollmächtigten

- Krankenkassen finanzieren pflegenden Angehörigen einen Kurs zur häuslichen Pflege. Selbstverständlich freiwillig, aber sehr sinnvoll.
- Für bevollmächtigte Angehörige fehlen Angebote, die in etwa dem entsprechen, was früher ehrenamtliche Betreuer (die es kaum noch gibt) von Betreuungsverein in Schulungen erfahren haben.
- Eine Pflichtberatung erscheint meines Erachtens nicht unbedingt erforderlich. Aber es sollte vom Gesetzgeber eine Förderung von Strukturen, die Beratung anbieten.

Frage 12: Erleichterter Zugang zu qualifizierter Beratung

In Zeiten der Digitalisierung wäre es sinnvoll, wenn von den großen Playern, z.B. BMJ oder Stiftung Warentest ein Beratungsportal geschaffen würde, an das sich Bevollmächtigte wenden können.

Es wäre sinnvoll, einen Bevollmächtigtenleitfaden zu veröffentlichen, mit dem man arbeiten kann.

Derzeit ist nur auf dem Markt in der Reihe Ratgeber im Beck Verlag das Heft „ Die Vorsorgevollmacht – was darf der Bevollmächtigte?“ zum Preis von 7,90 €.

Frage 13: Einführung weiterer Instrumente zur Kontrolle des Bevollmächtigten

Hier wäre es sinnvoll, bei jeder örtlichen Betreuungsbehörde oder einen Ansprechpartner als „Vollmachtgeberbeauftragter“ (wofür es sicher noch ein griffigeres Wort gäbe) zu installieren. Für Beschwerden, die aus dem sozialen Umkreis eingehen und auf konkrete (vielleicht auch nur vermeidliche) Missstände hinweisen, sollte ein Ombudsmann installiert werden, der Verhältnisse aufklären und Hinweise geben kann, bevor daraus eine Verwaltungsakte wird, mit der ein Betreuungsverfahren eingerichtet wird.

Ein Teil der Belastung der Betreuungsgerichte ist auch darauf zurückzuführen, dass Anregungen zur Einrichtung einer Betreuung dort eingehen, die aufgrund einer bestehenden Vorsorgevollmacht vielleicht nicht optimal, aber nicht rechtswidrig ausgeführt wird, von vornherein keine Chance haben.

Frage 14: Ausweitung der Genehmigungserfordernisse?

Eine Ausweitung der gesetzlichen Genehmigungserfordernisse ist nicht erforderlich.

Dies wäre ein Verstoß gegen das Prinzip der Privatautonomie.

Denkbar wäre jedoch eine Art „Betreuungsverfügung light“, wonach der Vollmachtgeber **privatrechtliche Sicherungsmittel in der Vollmacht** einbauen kann, z.B. durch Anordnung eines gerichtlichen Genehmigungsvorbehalts (was bei privatschriftlichen Vorsorgevollmachten oft unbewusst schon für Immobilien gilt).

Denkbar wären allerdings auch andere Kontrollinstanzen, z.B. die Anordnung, dass die Verfügung über Immobilieneigentum stets voraussetzt, dass zur Beurkundung ein Bewertungsgutachten eines von der IHK bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgelegt werden muss, dass nicht älter als sechs Monate ist.

Auch die Änderung des Wohnsitzes könnte man von einer positiven Empfehlung der Betreuungsbehörde abhängig machen, es bedürfte dafür nicht unbedingt einer formalen Genehmigung durch das Betreuungsgericht, die in über 90 % der Fälle ohnehin den Empfehlungen der Betreuungsbehörde folgt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die derzeitigen, insbesondere vom BMJ verbreiteten Formulare alles eine „Alles-oder-Nichts-Tendenz“ haben, die zwischen einfacher Betreuungsverfügung und großer Freiheit der Vorsorgevollmacht keine Zwischenräume zulässt.

Kreative Kautelarjurisprudenz ist gefordert, die in den gängigen Portalen vorhandenen Formulare könnten mit niederschweligen Ergänzungen eine Ausweitung der ohnehin überlasteten Betreuungsgerichte in vielen Fällen überflüssig machen.

Frage 15: Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsverfahrens zum Schutz von Vollmachtgebern

Es wäre sinnvoll, sowohl bei Betreuungsgerichten als auch bei Betreuungsbehörden Spezialzuständigkeiten bei Richtern und Behördenmitarbeitern zu begründen, wonach nur spezialisierte Mitarbeiter solche Fälle zu bearbeiten haben.

Frage 16: Haben Sie Erfahrungen mit der Wirksamkeit der Kontrollbetreuung nach neuem Recht?

Nein keine Erfahrungen.

Frage 17: Sind strafrechtliche Regelungen ausreichend?

Hier halte ich die Ideen von Frau Mau in vielen Bereichen für sinnvoll.

Insbesondere die Streichung des Antragserfordernisses nach § 247 StGB, z. B. beschränkt auf Delikte im Gebrauch von Vorsorgevollmachten.

Frage 18: Welche weiteren Ansätze sind denkbar?

Ich vertrete nur Ansätze, die ohne größeren finanziellen Aufwand und ohne Einschränkungen der Privatautonomie umzusetzen wären:

a) Bevollmächtigtenregister

Einführung eines Bevollmächtigtenregisters wäre nur sinnvoll, wenn auch Banken verpflichtet würden, erteilte Vollmachten zu melden.

Wer braucht noch eine Vorsorgevollmacht, wenn er mit einer Bankvollmacht genauso schnell ans Ziel kommt?

b) Aufklärung

Die Aufklärung der Bürger über die Reichweite von Vorsorgevollmachten ist DER große Hebel zur Lösung des Problems, denn hier besteht eine große Unwissenheit.

Wenn man ein **Informationsprotal für Vollmachtgeber und Bevollmächtigte** bzw. deren Rechte und Pflichten installiert, wäre es auch sinnvoll, dies in die Formulare des BMJ aufzunehmen, so dass der Vollmachtgeber ankreuzen kann, dass er die Informationen über die Reichweite von Vollmachten auch gelesen hat.

Es wäre zudem zu begrüßen, wenn beim BMJ für das Innenverhältnis eigene Formulare bzw. Vordrucke auf der Homepage zum Download bereithält.

Ungeachtet dessen ist es nicht nur Aufgabe des Staates, angefangen bei dem BMJ und den Landesjustizministerien bis hinunter zu den einzelnen Betreuungsbehörden, für Aufklärung zu sorgen, sondern auch eine Aufgabe der Notare und Anwaltschaft.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist anzumerken, dass der Staat durch die Erteilung von Vorsorgevollmachten profitiert, nach dem Motto: Jede Vorsorgevollmacht ist eine Betreuung weniger, die Geld und Personal bei Gerichten und Betreuungsbehörden bindet.

Interessanterweise wird Beratung im Vorsorgerecht überwiegend von Anwälten angeboten, die im Erbrecht schwerpunktmäßig tätig sind, also oft Dinge vom Ende her betrachten.

Es wäre also sinnvoll, auch Familienrechtler darauf hinzuweisen, wie wichtig Vorsorgevollmachten sind. Schon bei der Beratung über einen Ehevertrag sollte das Thema gegenseitiger Vollmachten angesprochen werden, was bei den meisten Beratern leider nicht der Fall ist.

Fazit:

Man kann mit begrenzten Mitteln einiges tun, um dauerhafte Schäden zu vermeiden.

Der Vollmachtsmißbrauch ist ein Krebsgeschwür in einer immer älter werdenden Gesellschaft. Wenn man nur 1 % des Budgets verwenden würde, das vom Gesundheitsministerium für Krebsvorsorge investiert wird, wären wir schon mehr als ein Schritt weiter.

Denn Vollmachtsmißbrauch bedeutet für die Opfer nicht nur ein Minus auf dem Konto, sondern hat regelmäßig existenzielle, also auch gesundheitliche Folgen, deren psychischen und physischen Auswirkungen bislang unerforscht sind.

Es gibt ein großes Dunkelfeld, das von politischen Akteuren bislang nicht in ausreichendem Maße